



**Öffentliche  
Bekanntmachung der  
Kreisstadt Olpe**

**4. Nachtragssatzung vom 17.12.2025**

**Zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,  
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse  
vom 04.11.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 – 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe in Ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 04.11.2021 beschlossen:

**Artikel I (Änderungen)**

Die Satzung der Kreisstadt Olpe über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 04.11.2021 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Olpe vom 27.11.2008 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

**§ 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

**§ 2 Abwassergebühren**

- (2) Abwassergebühren werden erhoben für Grundstücke, von denen die Abwässer (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser) ohne Vorklärung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet und zu einer Kläranlage, einem Vorfluter oder einer Versickerungsanlage transportiert werden.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

**§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

**§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (8) Die Gebühr beträgt je  $m^3$  Schmutzwasser für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 3,27 EUR und für Grundstücke nach § 2 Abs. 2, deren Eigentümer wegen der Gewässereinleitung von diesen Grundstücken Genossen des Ruhrverbandes sind 0,81 EUR.

**§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 5 Niederschlagswassergebühren**

- (4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 a) für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 0,45 EUR b) für Grundstücke nach § 2 Abs. 2, deren Eigentümer wegen der Gewässereinleitung von diesen Grundstücken Genossen des Ruhrverbandes sind, 0,35 EUR.  
Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden in 3 Klassen unterteilt:  
- Klasse 1 (wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind)).  
- Klasse 2 (eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Spalt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenplaster, Betonpflaster mit Sickerfugen > 20 mm).  
- Klasse 3 (Gründächer – Dachflächen, deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt).  
Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 obliegt dem Grundstückseigentümer. Besteht Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 und 3, hat er die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigungsgutachtens zu belegen.

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für Abwassergebühren nach § 2 Abs. 2 beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, ansonsten ab dem Zeitpunkt der Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.  
(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.  
(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**Artikel II (In-Kraft-Treten)**

Die 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Olpe über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung der Kreisstadt Olpe sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 17.12.2025